

Heimtierordnung

Die Heimtierordnung ist Bestandteil des Mietvertrags und wird vom Vorstand erlassen.

Tiere bringen Freude und Vergnügen, aber auch Verpflichtungen und Probleme. Das Halten von Heimtieren ist unter folgenden Voraussetzungen grundsätzlich gestattet:

- Auf die Nachbarn muss gebührend Rücksicht genommen werden.
- Dem Gesichtspunkt der Wohnungshygiene muss in vollem Umfang Rechnung getragen werden.
- Den Bedürfnissen der Heimtiere in räumlicher und pflegerischer Hinsicht muss entsprochen werden.
- Die Grundsätze des Tierschutzes müssen eingehalten werden.

Im Einzelnen verpflichtet sich jeder Tierhalter, die nachfolgenden Bestimmungen einzuhalten:

- Kleintiere wie Meerschweinchen, Goldhamster, Schildkröten, Kanarienvögel und Zierfische dürfen ohne Zustimmung des Vorstands in den Wohnräumen gehalten werden, sofern sich die Anzahl dieser Tiere in den üblichen Grenzen hält und sie vom Mieter heimtiergerecht gehalten werden.
- Das Halten von grösseren Haustieren (Hunde, Katzen, Papageien, Reptilien, usw.) ist ohne schriftliche Zustimmung des Vorstands nicht erlaubt. Eine allfällige Erlaubnis erfolgt auf Zusehen hin und mittels separater Vereinbarung.
- Das Halten von Hunden und Katzen ist auf insgesamt 2 Tiere pro Haushalt beschränkt.
- Katzen beiderlei Geschlechts müssen kastriert und geimpft sein.
- Hunde sind innerhalb des SOCA-Areals an der Leine zu führen. Sollten Verunreinigungen innerhalb des Areals ausnahmsweise trotzdem vorkommen, so sind sie vom betreffenden Tierhalter unaufgefordert umgehend zu entfernen.
- Belästigungen durch Lärm, Geruch, umherfliegende Haare usw. sind zu vermeiden.
- Zwergkaninchen, Meerschweinchen und Goldhamster sollten in verschliessbaren Kisten gehalten werden und dürfen im Garten nur unter Aufsicht frei herumlaufen. Zwergkaninchen dürfen auch in der Wohnung nur unter Aufsicht frei umherlaufen, da sie Tapeten, Holz und elektrische Kabel benagen.
- Papageien dürfen - wegen des allfälligen Lärms – nur nach Absprache mit den Nachbarn gehalten werden.
- Der/die Mieter/in haftet für alle durch die Haustiere am Mietobjekt, am und im Gebäude verursachten Schäden, insbesondere auch für die durch die Tierhaltung erhöhte Abnutzung am Mietobjekt (Bodenbeläge, Tapeten Türen etc.).
- Der/die Tierhalter/in hat die notwendigen Versicherungen abzuschliessen.

Der Vorstand